



Allgemeine Verwaltung

Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung

Bearbeiter:
Hr. Mag. Karl Wolfgang Schöff, LL.M.
Tel.: (0316) 29 11 35-31
Fax: (0316) 29 58 03
E-Mail: gde@feldkirchen-graz.gv.at
<http://www.feldkirchen-graz.gv.at>

UiD.Nr.: ATU 28561008

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 640-3/2021-01-Sc

Do GZ:

Feldkirchen, am 30.04.2021

**Ggst.: Aufforderung zur Übernahme eines Fahrzeuges gemäß § 89a
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) gegen Unbekannt.
Entfernung von Hindernissen gemäß § 89a StVO Straßenverkehrsordnung
1960 (StVO)**

Über Veranlassung der Behörde wurde gemäß § 89a Abs. 2 StVO das in 8073
Feldkirchen bei Graz, Am Mühlweg 30, ohne Kennzeichentafeln abgestellte

Kraftfahrzeug Marke Vauxhall, silber lackiert, Baujahr unbekannt,
Fahrgestellnummer/Motornummer unbekannt
am 29.04.2021 entfernt.

Gemäß § 89a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) hat der Lenker eines
Fahrzeuges, mit dem wegen einer Betriebsstörung die Fahrt nicht fortgesetzt werden
kann, und wenn das Fahrzeug ein Hindernis bildet, für die eheste Entfernung des
Fahrzeuges von der Fahrbahn zu sorgen.

Andernfalls hat die Behörde gemäß § 89a Abs. 2 lit. a StVO die Entfernung des auf
der Straße stehenden Fahrzeuges ohne weiteres Verfahren zu veranlassen,
insbesondere bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder,
wenn zu vermuten ist, dass sich dessen der Inhaber entledigen wollte.

Gegenständlich wurde das oben angeführte Kraftfahrzeug gem. § 89a Abs. 2 leg. cit.
entfernt und auf dem Parkplatz der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen bei Graz,
Triester Str. 157, 8073 Feldkirchen bei Graz, abgestellt.

Sie werden hiermit aufgefordert, dieses Fahrzeug binnen 2 Monaten, gerechnet vom
Tage der Zustellung (vorliegend gilt § 25 Zustellgesetz - ZustG), sohin spätestens bis

02. Juli 2021

unter Nachweis des Eigentumsrechtes abzuholen und zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht das Eigentum am Kraftfahrzeug nach § 89a Abs. 6 StVO auf die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz als Erhalterin der Straße über.

Hinweis: Gemäß § 89a Abs. 7 StVO 1960 erfolgt das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Diese Kosten werden, wenn erforderlich mit Bescheid vorgeschrieben.

Der Bürgermeister



Erich Gosch
Erich Gosch

Ergeht nachrichtlich an:

- Polizeiinspektion Feldkirchen bei Graz, 8073 Feldkirchen bei Graz, Marktplatz 2